

**„Nußdorf Nord“
3. Teiländerung**

Textteil

Gemeinde Nußdorf, Landkreis Überlingen
Bebauungsplan Nußdorf-Nord vom 19.6.1963 - Änderung

Aufgrund

1. §§ 1, 8, 9 und 13 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) BBauG.
2. §§ 1-23 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237), berichtigt am 20.12.1968 (BGBl. 1969 I S. 11) BauNVO
3. §§ 111 und 112 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 6.4.1964 (Ges. Bl. S. 151) LBO in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.7.1955 (Ges. Bl. S. 129)

hat der Gemeinderat der Gemeinde Nußdorf, Landkreis Überlingen für den Bebauungsplan "Nußdorf-Nord" vom 19.6.1963 eine

V E R E I N F A C H T E S A T Z U N G S Ä N D E R U N G

beschlossen:

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

- §1 (Bestandteile) (1) Die Satzungsänderung ist durch Text und Zeichnung festgesetzt. Soweit die Festsetzungen in der Zeichnung enthalten sind, liegen sie bei der Gemeinde zur Einsicht aus.
- (2) Dieser Satzung ist eine Begründung beigegeben.
- §2 (Umfang der Änderung) (1) Die Festsetzung der räumlichen Grenzen der Satzungsänderung ist in der Zeichnung enthalten.
- (2) Im räumlichen Geltungsbereich der Satzungsänderung treten außer Kraft:
1. Übersichtsplan, Straßen- und Bauflichtenplan, Gestaltungsplan und Bebauungsvorschriften aus dem Bebauungsplan Nußdorf-Nord vom 19.6.1963
 2. Alle Festsetzungen über die Nutzung der Grundstücke und die Baugestaltung, die in anderen Satzungen der Gemeinde enthalten ist.

2. Abschnitt: Neufestsetzungen

- §3 (Bauliche Nutzung) (1) Die Vorschriften über Art und Maß der baulichen Nutzung sind in der Zeichnung enthalten. Die vorgeschriebene Geschosßzahl und die zulässige Grundflächenzahl darf nicht überschritten werden.
- (2) Es gelten die Vorschriften des §22 Abs. 2 BauNVO für die offene Bauweise. Die Festsetzung der bebaubaren Grundstücksflächen ist in der Zeichnung enthalten. Auf der nichtüberbaubaren Grundstücksfläche sind Nebenanlagen nicht zulässig. Die Garagen müssen, wie in der Zeichnung festgelegt, ausgeführt werden.

- §4 (Örtliche Bauvorschriften) (1) Bezugspunkt aller Höhen ist die Oberkante des Schachtdeckels in der Straße zum Saibling vor dem Grundstück Lgb.Nr. 494/4. Festgelegt sind die Firsthöhen und die Dachneigungen.
- (2) Ausnahmen von den Vorschriften des Abschnittes 1 sind nicht zulässig.
- (3) Die nach § 17 Abs. 4 LBO zulässigen Werbeanlagen dürfen nicht größer sein als 0,6 qm und nicht als Leuchtanlage ausgeführt sein. Werbeanlagen für den Anschlag großformatiger Einzelplakate sind nicht zulässig. Automaten sind nur an Gebäuden zulässig, in denen sich Verkaufsstellen befinden.
- (4) Flächen zwischen einer Straßenbegrenzungslinie und einer Baulinie sind als Vorgarten anzulegen.

4. Abschnitt: Schlußvorschriften

- §5 (Bußgeld) Zuwiderhandlungen gegen die Neufestsetzungen dieser vereinfachten Satzungsänderung können nach §112 LBO mit Geldbuße geahndet werden.
- §6 (Inkrafttreten) Diese Vereinfachte Satzungsänderung tritt mit der Bekanntmachung ihrer Auslegung in Kraft.

Nußdorf, den 15. März 1971



Bürgermeister:

[Handwritten signature]

Gemeinde Nußdorf, Landkreis Überlingen
Bebauungsplan Nußdorf-Nord vom 19.6.1963-Änderung.

B E G R Ü N D U N G

Die Durchführung des Bebauungsplanes Nußdorf-Nord vom 19.6.1963 stößt im Bereich des Grundstückes Lgb.Nr.257, inwieweit aufgeteilt in die Lgb.Nrn. 257, 257/2, 257/3, 257/4, 257/5 und 257/6, auf Schwierigkeiten. Bebaut wurden die Grundstücke Lgb.Nrn. 257/2 und 257/3. Nicht bebaut wurden die Lgb.Nrn. 257, 257/4 und 257/5.

Durch eine vereinfachte Satzungsänderung in diesem Bereich sollte ein wesentlich günstigeres Schema der Bodenordnung, der Bebauung und der Erschließung geschaffen werden. Durch die Abstufung der B31 zur Landesstraße Nr.195 & ist die Neuaufteilung, Bebauung und Erschließung möglich geworden.

Die Vorschriften des Bebauungsplanes Nußdorf-Nord vom 19.6.1963 sind zwar nach Inkrafttreten des Bundesbaugesetzes rechtskräftig geworden, in der Praxis aber noch an alten Badischen Aufbaugesetz orientiert. Daher werden diese im räumlichen Geltungsbereich der vereinfachten Satzungsänderung aufgehoben und den Vorschriften neuerer Bebauungspläne angepasst.

Durch die vereinfachte Planänderung entstehen der Gemeinde gegenüber dem Bebauungsplan vom 19.6.1963 keine zusätzlichen Kosten.

Nußdorf, den 15. März 1971



Bürgermeister:

[Handwritten signature]

Änderungssatzung vom 15.3.1971 zum
Teilbebauungsplan "Nussdorf-Nord"



Die erfolgte Genehmigung gemäss § 111 Abs. 5 LBO
wird hiermit beurkundet

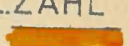
Überlingen, den 13. 4. 1971

Landratsamt

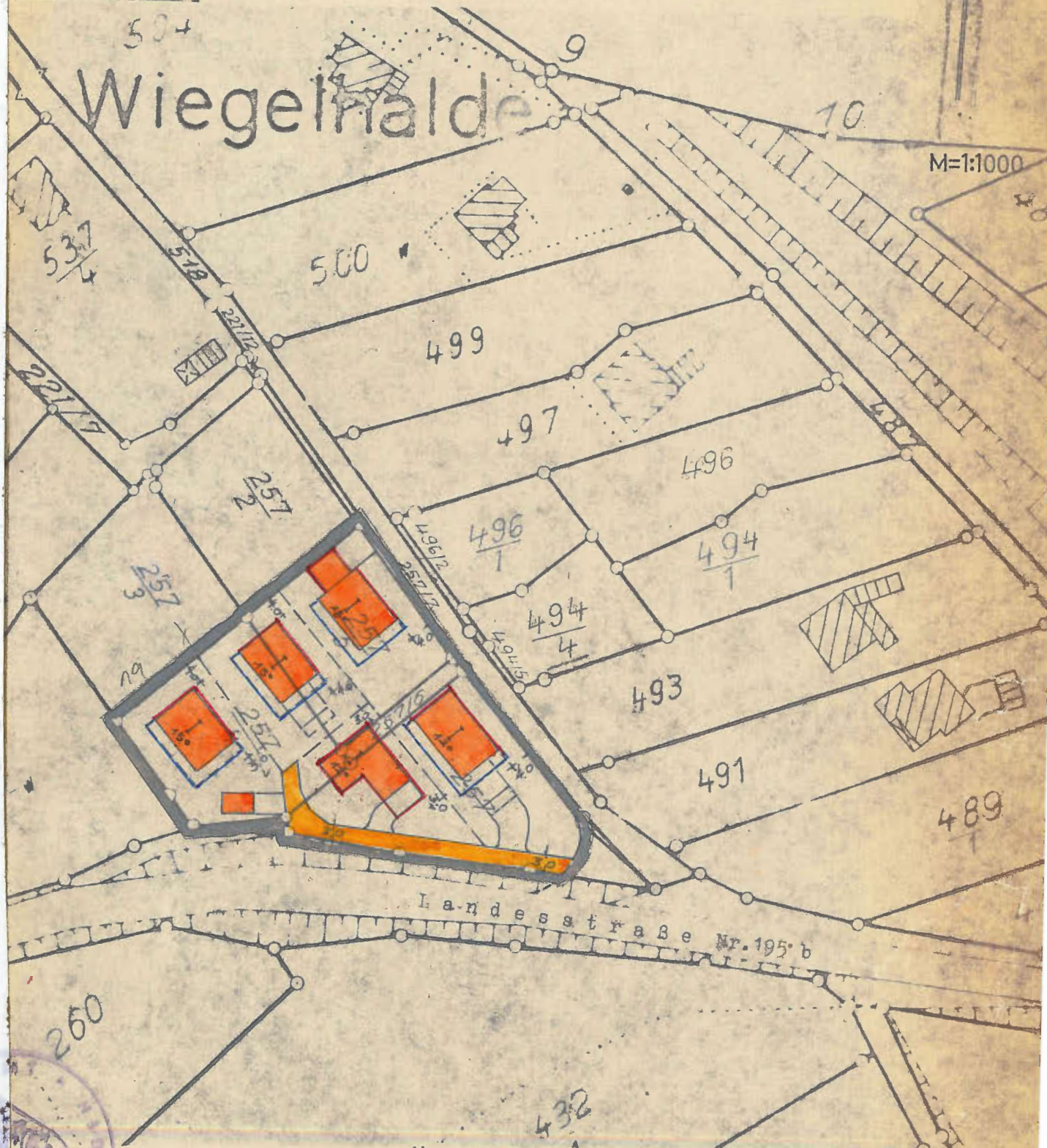
i.V.



[Handwritten signature]
Bezug, ORR

GEMEINDE NUSSDORF.
 BEBAUUNGSPLAN NUSSDORF - NORD - ÄNDERUNG. FÜR LGB.NRN. 257, 257/4, 257/5, 257/6
 PLANZEICHEN: GRENZE DES RÄUML. GELTUNGSBEREICHES
 EINES WOHNGEBIETS  ZAHL DER VOLLGESCH. I GESCH. FL. ZAHL 0,4
 AUGRENZE ——— BAULINIE ——— PRIVATSTRASSE 
 TRASSENBEGRENZUNG ——— AUFTEILUNG DER GRUNDSTÜCKE ———

VR	GFZ 0,5
	I 0,4



ÜBERLINGEN, DEN 15.3.1971 PLANUNG:
 HARTMUT HERMANN PLANUNG G.B.
 ÜBERLINGEN SEESTR. 20

H. Hermann

NUSSDORF, DEN 15. März 1971
 FÜR DIE GEMEINDE:

J. Böhmer

Teilbebauungsplan-Änderung

vom 15. 3. 1971

Die erfolgte Genehmigung gemäss § 11 BBauG wird
hiermit beurkundet.

Überlingen, den 13. 4. 1971

Landratsamt
in Vertretung



[Handwritten signature]
Herzog, ORR